



**Arbeitsgemeinschaft
bayerischer Hundeschulen**

Thomas Fichte
Nettelkofen 30
85567 Grafing

Email: AG@hundeschule.bayern

Telefon: 08092/2303986
Mobil: 0171/6038835

Arbeitsgemeinschaft bayerischer Hundetrainer

**An den Bayerischen Landtag
Max-Planck-Straße 1**

81627 München

Grafing, 24.03.2016

Petition zur Umsetzung des Paragraph 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetzes

Sehr geehrter Damen und Herren, sehr geehrter Petitionsausschuss,

meine Petition richtet sich gegen die Umsetzung des Paragraph 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetzes.

Der § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG besagt: Wer... gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Dieser Paragraph wurde durch den am 13. Juli 2013 in das Tierschutzgesetz aufgenommen und mit einer Übergangsfrist für die Behörden zum 1. August 2014 verbindlich.

Für den neugeschaffenen § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG wurde auf eine Rechtsverordnung verzichtet.

Einzig die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 kann zur Durchführung des § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG herangezogen werden.

In Bayern wird wie folgt verfahren (gekürzt):

Alle, auch langjährigen HundetrainerInnen müssen sich einem kostenpflichtigen Fachgespräch unter der Beteiligung eines externen Sachverständigen bei den Behörden (Veterinärämtern) unterziehen.

Ausgenommen sind Hundetrainer, die über folgende Zertifikate verfügen:

- Zertifikat der Tierärztekammern Niedersachsen oder Schleswig-Holstein

- Zertifikat „Hundeerzieher und Verhaltensberater IHK/BHV“ der IHK Potsdam
-Ab 2016 neu konzipierten Schulungen von BLV-Ausbildern des Bayerischen Landesverbands für Hundesport e. V., deren Prüfung unter der Beteiligung eines Amtstierarztes erfolgt.

Weiter sind ausgenommen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden und Ausbildern von Diensthunden der Polizei.

Des Weiteren kann auf das Fachgespräch verzichtet werden, wenn der Hundetrainer im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit langjährig als geeignet bekannt ist, oder bei denen Umfang und Inhalt von Aus- und Fortbildungen den Anforderungen des Fachgesprächs entsprechen und durch eine qualifizierte Prüfung objektiv nachvollziehbar belegt werden können.

Die Möglichkeit, als langjährig tätig und den Veterinärämtern als geeignet bekannt zu sein, ist aber kaum vorhanden. Es gab/ gibt so gut wie keine Konstellationen in denen man als HundetrainerInnen mit Veterinärbehörden zusammenarbeitet. Es ist eher umgekehrt der Fall. Wenn man den Veterinärbehörden bekannt ist, ist man negativ aufgefallen.

Die einzigen Möglichkeiten in der man einer Behörde bekannt sein kann, ist die Zusammenarbeit mit den Ämtern in den Städten und Gemeinden.

Die für Hunde zuständigen Ordnungsämter sind in den Städten und Gemeinden angesiedelt, die Veterinärbehörden in den Landratsämtern.

In der Sitzung vom 22.10.2015 kam der bayerische Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, der die Kontrollinstanz des StMUV darstellt und den Fall genau betrachtet hat, zu diesem Ergebnis:

„In den Ausführungsbestimmungen und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift - die auch verwaltungsinternen Charakter habe und die Verwaltung binde -, sei ausgeführt, dass in der Regel die Erlaubnis zu erteilen sei, wenn eine langjährige Tätigkeit als Hundeschule vorliege und keine Beanstandungen oder Erkenntnisse gegeben seien, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht eingehalten würden. In diesen Fällen werde das Fachgespräch erlassen. Das komme einer Bestandsschutzregelung gleich.“

Da dem bayerischen Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz bewusst war, dass es kaum eine Möglichkeit gibt, den Veterinärbehörden, außer bei der Gewerbemeldung, bekannt zu sein, habe dieser die nach der Gesetzesänderung veralteten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes Nummer 12.2.2.2 herangezogen in der wie folgt steht:

Die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Regel anzunehmen, wenn die verantwortliche Person

– eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den Tierarten befähigt, auf die sich die Tätigkeit erstreckt, oder

– auf Grund ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierarten, die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.

Der bayerische Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz stellt damit die gängige Durchführungspraxis in Bayern als rechtlich falsch dar.

Ein Fachgespräch nach Nummer 12.2.2.3 der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes kann nur dann erfolgen, wenn wie unter Nummer 12.2.2.2 kein langjähriger beruflicher Umgang vorliegt.

Meine Petition richtet sich dahin, dass der Beschluss des bayerischen Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz der die Kontrollinstanz des StMUV darstellt in Bayern 1.1 umgesetzt wird, das heißt, dass langjährigen Hundetrainern die Genehmigung ohne ein kostenpflichtiges Fachgespräch/ Prüfung erteilt wird.

Weiter sollten die Ämter der bayerischen Städten und Gemeinden aus den oben angeführten Gründen, den Veterinärämtern als behördlich bekannt gleichgesetzt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Fichte
Arbeitsgemeinschaft bayerischer Hundeschulen

Anlagen:

Entwurf Beschwerde StMUV Referat 45

Protokollauszug des bayerischen Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (Drs.17/8214)

Bayerischer Landtag Drucksache 17/8214

Bayerischer Landtag Drucksache 17/3041

Bayerischer Landtag Drucksache 17/4287 Seite 40 /41

Bayerischer Landtag Drucksache 17/8925

Bayerischer Landtag Drucksache 17/9306

Antwort auf den Beschluss des Bayerischen Landtags vom 02.12.2015 (Drs. 17/9306)